



# STATUTEN

<b>I</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name, Sitz .....	3
Art. 2	Zweck .....	3
<b>II</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
Art. 3	Mitgliedschaft .....	3
Art. 4	Aktivmitglieder .....	3
Art. 5	Passivmitglieder .....	3
Art. 6	Ehrenmitglieder .....	3
Art. 7	Übertritt .....	4
Art. 8	Austritt .....	4
Art. 9	Ausschluss .....	4
Art. 10	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
Art. 11	Anspruchsverlust.....	4
<b>III</b>	<b>MITTEL.....</b>	<b>5</b>
Art. 12	Einnahmen .....	5
Art. 13	Aufnahmegebühr für neue Aktivmitglieder .....	5
Art. 14	Mitgliederbeiträge .....	5
Art. 15	Haftung.....	5
<b>IV</b>	<b>ORGANE DES VEREINS.....</b>	<b>6</b>
Art. 16	Organe.....	6
Art. 17	Rechnungsjahr.....	6
Art. 18	Mitgliederversammlung.....	6
Art. 19	Einladung zur Mitgliederversammlung.....	6
Art. 20	Anträge an die Mitgliederversammlung .....	6
Art. 21	Vorsitz .....	6
Art. 22	Beschlussfassung.....	7
Art. 23	Stimmrecht.....	7
Art. 24	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	7
Art. 25	Vorstand.....	8
Art. 26	Amtsdauer.....	8
Art. 27	Einberufung.....	8
Art. 28	Beschlussfassung.....	8
Art. 29	Befugnisse des Vorstandes .....	8
Art. 30	Zeichnungsberechtigung.....	9
Art. 31	Revisionsstelle.....	9
Art. 32	Datenschutz .....	9
<b>V</b>	<b>VEREINSAUFLÖSUNG .....</b>	<b>9</b>
Art. 33	Instanz .....	9
Art. 34	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins.....	9
<b>VI</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
Art. 35	Inkrafttreten.....	10

## **I Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Kunstforum Ostermundigen kufo» besteht mit Sitz in Ostermundigen ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Der Verein wurde am 3. Juni 1981 gegründet.

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt, die Kunst und das kulturelle Schaffen in der Gemeinde Ostermundigen zu fördern und zu unterstützen.
- <sup>2</sup> Er pflegt die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und unterhält freundschaftliche Beziehungen mit anderen Kunstschaaffenden.
- <sup>3</sup> Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben, durch Beratung und Austausch von Erfahrungen sowie durch jede andere Tätigkeit zur weiteren Förderung des Kunstschaaffens.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichten.
- <sup>2</sup> Das kufo umfasst folgende Mitgliederkategorien:
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- <sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jedoch den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

- <sup>1</sup> Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

### **Art. 5 Passivmitglieder**

- <sup>1</sup> Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **Art. 7 Übertritt**

- <sup>1</sup> Ein Übertritt von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern oder umgekehrt ist schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres, spätestens 30 Tage zum Voraus, an den Vorstand zu erklären.

### **Art. 8 Austritt**

- <sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **Art. 9 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ohne Weiteres von der Mitgliederliste gestrichen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 11 Anspruchsverlust**

- <sup>1</sup> Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III Mittel**

#### **Art. 12 Einnahmen**

- <sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art

#### **Art. 13 Aufnahmegebühr für neue Aktivmitglieder**

- <sup>1</sup> Jedes neu eintretende Aktivmitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr von CHF 30.00 zu entrichten.

#### **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.
- <sup>2</sup> Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder zahlen noch einen halben Jahresbeitrag.
- <sup>3</sup> Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- <sup>4</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

#### **Art. 15 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **IV Organe des Vereins**

### **Art. 16 Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle
- <sup>2</sup> Sämtliche Organe des kufo verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich.

### **Art. 17 Rechnungsjahr**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

### **Art. 18 Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 19 Einladung zur Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### **Art. 20 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Anträge an die Mitgliederversammlung sind begründet und schriftlich an den Vorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Diese Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Vorstandes sein.
- <sup>3</sup> Über Anträge, die nach diesem Termin eintreffen, wird an der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst.

### **Art. 21 Vorsitz**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der/die Präsident\*in oder bei Verhinderung der/die Vizepräsident\*in oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden.
- <sup>3</sup> Der/die Protokollführer\*in führt das Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll wird von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht.
- <sup>4</sup> Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen und Wahlen gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- <sup>6</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder geheime Stimmabgabe beschliesst.
- <sup>7</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB).

## **Art. 23 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## **Art. 24 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien
  - g) Genehmigung des Voranschlages
  - h) Wahl oder Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **Art. 25 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ernennt ein Vizepräsidium und eine Person für die Finanzen.
- <sup>2</sup> Ämterkumulation ist möglich.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Vereinsmitglieder, die ihm nicht angehören, delegieren, z.B. Führen der Homepage, Organisation von Ausstellungen, etc.
- <sup>4</sup> Bei Vakanzen während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung selbst ein Ersatzmitglied wählen.

## **Art. 26 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

## **Art. 27 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung hat in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände sind zu nennen.

## **Art. 28 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 29 Befugnisse des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
  - Führen der Vereinsgeschäfte
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Festsetzung von Tarifen und Preisen
  - Organisation und Leitung der Veranstaltungen des Vereins
  - Erstellung des Jahresprogramms
  - Ernennung der Juroren bei Wettbewerben
  - Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
  - Erstellen des Voranschlages
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und des Inventars
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat die Kompetenz, unvorhergesehene Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000 im Einzelfall zu tätigen, höchstens aber CHF 2'500 pro Jahr.

### **Art. 30 Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

### **Art. 31 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 32 Datenschutz**

- <sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederdaten werden auf der Website in einem geschützten Bereich veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- <sup>4</sup> Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **V Vereinsauflösung**

### **Art. 33 Instanz**

- <sup>1</sup> Die Vereinsauflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentliche Mitgliederversammlung (aoMV) erfolgen. Die Einladungen müssen 6 Wochen vor der aoMV mit der Traktandenliste den Mitgliedern zugestellt werden. Die aoMV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Aktivmitglieder, anwesend sind. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertels-Mehrheit.
- <sup>2</sup> Ist die erste aoMV nicht beschlussfähig, wird unter Berücksichtigung der Einladungsfrist (6 Wochen) zu einer weiteren aoMV eingeladen, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Vereinsauflösung muss an dieser zweiten aoMV mit Dreiviertels-Mehrheit erreicht werden.

### **Art. 34 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

## VI Schlussbestimmungen

### Art. 35 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 2018 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2024 sofort in Kraft.

Ostermundigen, 21. Februar 2024

KUNSTFORUM OSTERMUNDIGEN (kufo)

Die Präsidentin:



Manuela Mosimann

Der Sekretär:



Peter Scholl